

Betrieblicher Brandschutz

Brandschutzordnung – Erstellen und Aushängen

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung im Betrieb. Sie beschreibt Maßnahmen, die Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst verhindern sollen. Die Notwendigkeit für eine Brandschutzordnung ergibt sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung sowie aus Auflagen von Behörden und Versicherungen; ferner sind eventuelle Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gefährdungsbeurteilung

Die in der Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung, zu der Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind:

- Die Gefährdungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu bewerten.
- Erforderliche Maßnahmen sind zu ermitteln und umzusetzen.
- Die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und wenn nötig anzupassen.
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.



Hochregallager mit Feuerlöschern

!

Die Deutsche Industrie-Norm »Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen« (DIN 14096) enthält Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Vorgaben für das Verhalten von Personen im Brandfall innerhalb einer baulichen Anlage.

Eine entsprechend dieser Norm erstellte betriebliche Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Ein vom Betrieb erstellter Alarmplan kann ebenfalls Bestandteil sein.

Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus einem Aushang mit Anweisungen, Hinweisen und Sicherheitszeichen. Der Aushang richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten, zum Beispiel ...

- an eigene Beschäftigte,
- Beschäftigte von Fremdfirmen und
- andere betriebsfremde Personen.

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren	Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
Brand melden	Hilfslose mitnehmen

In Sicherheit bringen	Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
	Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löscheinprobversuch unternehmen	Feuerlöscher benutzen
	Löscheschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096
Erstellungsdatum:
Gebäude:

Beispiel für eine Brandschutzordnung Teil A

Der Aushang ...

- muss gut lesbar sein.
- muss eine Größe von mindestens DIN A4 haben.
- ist an einer gut sichtbaren Stelle aufzuhängen, insbesondere an hochfrequentierten Bereichen, wie zum Beispiel an Eingängen, in Fluren, Aufzügen und Treppenräumen.

! Der Aushang ist für BGHW-Mitgliedsunternehmen kostenlos erhältlich im Medienshop der BGHW auf bghw.de (Bestell-Nr. A 224b).

Brandschutzordnung Teil B

Teil B der Brandschutzordnung ist für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben bestimmt, die sich regelmäßig in den baulichen Anlagen aufhalten, zum Beispiel ...

- die eigenen Beschäftigten.
- Beschäftigte von Fremdfirmen, die längerfristige Arbeiten auf dem Betriebsgelände ausführen.

Teil B ist in folgende Abschnitte zu gliedern:

- Einleitung, zum Beispiel mit Geltungsbereich, Datum und Unterschrift
- Darstellung des Teil A der Brandschutzordnung (Aushang)
- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- in Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen
- besondere Verhaltensregeln
- Anhang, zum Beispiel Pläne, Zeichnungen, Checklisten

! Reihenfolge und Vollständigkeit der Inhalte sowie die betrieblichen Gegebenheiten sind besonders zu berücksichtigen.

- Die Inhalte von Teil B müssen den Beschäftigten in geeigneter Form vermittelt werden.
- Piktogramme und Bilder erhöhen die Verständlichkeit für Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Brandschutzordnung Teil C

Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Brandschutzaufgaben übertragen wurden, die über ihre allgemeinen Brandverhütungspflichten (Teil A und B) hinausgehen, zum Beispiel:

- Geschäftsführung
- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Evakuierungshelfer
- Sicherheitsbeauftragte

Im Teil C werden insbesondere die Brandschutzleitung bestimmt und deren Aufgaben für den Ernstfall beschrieben. Er muss folgende Abschnitte enthalten:

- Einleitung, zum Beispiel Geltungsbereich, Datum und Unterschrift
- Brandverhütung
- Meldung und Alarmierungsablauf
- Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Ablauf einer Evakuierung

- Löschmaßnahmen
- Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge
- Anhang, zum Beispiel Pläne, Zeichnungen, Checklisten

! Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung Teil C muss den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben mindestens in Papierform übergeben werden.

Anlagen zur Brandschutzordnung

Der Brandschutzordnung können ergänzende Anlagen beigelegt werden, zum Beispiel:

- namentliche Zuordnung der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
- Funktionspersonal im Betrieb
- Standorte der Sicherheitseinrichtungen im Betrieb
- Hinweise für das Benutzen der Feuerlöscher
- Regelungen für das Benutzen privater Geräte
- Flucht- und Rettungswegepläne
- medizinischer Notfallplan

! Brandschutzordnungen müssen ...

- immer aktuell gehalten werden.
- mindestens alle zwei Jahre von einer Person geprüft werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann. Dies können zum Beispiel Brandschutzbeauftragte sein, die entsprechend der DGUV-Information 205-003 »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten« ausgebildet wurden.

Unterweisungen

In Unterweisungen zum betrieblichen Brandschutz sollen Beschäftigte mithilfe verbindlicher Anweisungen und Erläuterungen ...

- lernen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten sowie
- die dazu notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben und in der Praxis anwenden können.

Unterweisungen sind unter anderem...

- vor einer neuen Tätigkeit, anlassbezogen und regelmäßig durchzuführen.
- in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache und Form zu vermitteln.
- zu dokumentieren.



Weitere Informationen

- DIN 14096: Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen (erhältlich beim Beuth Verlag)
 - DGUV-Information 205-003: Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten
 - Kompendium Arbeitsschutz der BGHW: Themenfeld »Betrieblicher Brandschutz«
 - BGHW: Aushang »Brände verhüten« (A 224b)
- Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.